

## Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

**Städtetag**  
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**  
NORDRHEIN-WESTFALEN

 **Städte- und Gemeindebund**  
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
z. H. Herrn Abteilungsleiter Düwel  
Schwannstr. 3

40476 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Hauptreferent Dr. Queitsch, StGB NRW  
Referent Dr. Christian von Kraack, LKT NRW  
Referent Otto Huter, ST NRW

Tel.-Durchwahl: 0211/4587-437  
Fax-Durchwahl: 0211•4587-211  
E-Mail:

[peter.queitsch@kommunen-in-nrw.de](mailto:peter.queitsch@kommunen-in-nrw.de)  
[kraack@lkt-nrw.de](mailto:kraack@lkt-nrw.de)  
[otto.huter@staedtetag.de](mailto:otto.huter@staedtetag.de)

Aktenzeichen: II/2 (StGB NRW)  
66.30.16 (LKT NRW)

Datum: 17.06.2009

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Bewirtschaftungsplanes/Maßnahmenprogrammes zur Umsetzung der EU- Wasserrahmenrichtlinie in NRW**

Sehr geehrter Herr Düwel,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu dem Entwurf eines Bewirtschaftungsplanes /Maßnahmenprogrammes zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in NRW Stellung nehmen zu können. In der Sache möchten wir zu dem Entwurf folgendes anmerken:

#### **A. Allgemeine Anmerkungen**

Nachdem die EG-Wasserrahmenrichtlinie zum 22.12.2000 Rechtskraft erlangt hat, sind die neuen wasserwirtschaftlichen Zielvorgaben aus § 2 c LWG NRW zu erreichen, nach denen - selbst bei Nutzung der zweifachen Verlängerungsmöglichkeit bei Vorliegen von Gründen - bis spätestens zum Jahr 2027 die Gewässer in einen guten Zustand zu versetzen sind bzw. ein gutes ökologische Potential zu erreichen ist.

In Vorbereitung der dafür erforderlichen Umsetzungsarbeiten sind in den letzten Jahren auf allen Ebenen der Kommunal- und Landesverwaltung an Gewässern folgende Tätigkeiten durchgeführt worden:

- Durchführung einer Bestandsaufnahme für alle Gewässer mit einem Einzugsgebiet > 10 km<sup>2</sup>;
- Erarbeitung einer Bewertungsmatrix mit den neuen Bewertungsmaßstäben;
- Kalibrierung der Standards auf europäischer Ebene;
- Durchführung eines Monitorings zur Überprüfung der Ergebnisse der Erstbewertung;
- Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes und Maßnahmenprogrammes auf Landesebene und Planungssteckbriefe auf regionaler Ebene für die jeweiligen Teileinzugsgebiete;
- Beteiligung der Öffentlichkeit.

Zur Stellungnahme liegen nun der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm des Landes sowie die Projektsteckbriefe seit dem 22.12.2008 aus. Des Weiteren sind die Planungseinheitensteckbriefe mit den Belastungsdarstellungen der Wasserkörper sowie daraus resultierenden Maßnahmen offengelegt.

Zusammenfassend wird anerkannt, dass mit diesen Dokumenten eine umfassende Bestandsaufnahme durchgeführt worden ist, die im Wesentlichen nachvollziehbar und plausibel erscheint. Die Einstufung der Belastungspfade sowie die sich daraus ergebenden Handlungswege sind in den Runden Tischen im Jahr 2008 eingehend erörtert und dargestellt worden. Hinsichtlich der Kostenermittlungen bleibt festzuhalten, dass die Kosten nur als Anhaltswert zu sehen sind, da nach unserer Kenntnis mit Pauschalsätzen kalkuliert wurde. Gesamtgesellschaftlich werden diese Anforderungen nur zu tragen sein, wenn die finanziellen Belastungen auf den gesamten Zeitraum, das heißt bis 2027, verteilt und die erforderlichen Mittel und Ressourcen auch bereitgestellt werden. Nur unter diesen Rahmenbedingungen wird es leistbar sein, innerhalb der angegebenen Zeitachse die Ziele zu erreichen.

Die aus Sicht der kommunalen Ebene zentralen Aspekte

- 1:1 Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben,
- Garantie des ordnungsgemäßen Wassersabflusses,
- Gewässerunterhaltung nach der Blauen Richtlinie,
- ausreichende Finanzmittel,
- Flächenverfügbarkeit,
- Prinzip der Freiwilligkeit,
- Trittsteinprinzip,
- Kooperation/ Runder Tisch und
- Hochwasserschutz

sind nach unserer Auffassung in den Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms aufgegriffen worden. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen daher die vorgelegten Planungsansätze des Landes und insbesondere die Stärkung des kooperativen Ansatzes zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

## **B. Besondere Anmerkungen**

### **1. Ergebnis der Bestandsaufnahme und „Trittstein- oder Strahlursprungmethode“**

Das Ergebnis der Bestandsaufnahme hat aus der Sicht der kommunalen Spitzenverbände gezeigt, dass insbesondere im Bereich der Gewässermorphologie Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte zielführend sind. Hierzu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer für Fische durch den Einbau von Fischtreppen oder der

Wiederanbau von Links-Rechts-Schleifen in begradigten Gewässern, damit sich die Tier- und Pflanzenwelt wieder besser entwickeln kann.

In diesem Zusammenhang ist es auch sinnvoll die „Trittstein- oder Strahlursprungmethode“ anzuwenden, d. h. sich dort der ökologischen Entwicklung der Gewässer zu widmen, wo ein möglichst großer Effekt für die Verbesserung der Gewässergüte erreicht werden kann. Die „Trittstein- oder Strahlursprungmethode“ berücksichtigt dabei auch, dass in einem äußerst dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen an bestimmten Gewässerabschnitten Maßnahmen aufgrund der vorgefundenen Nutzungssituation nicht mehr möglich sein werden und deshalb eine Konzentration auf die Gewässerabschnitte sinnvoll ist, wo Maßnahmenpotenziale zur Verbesserung der Gewässergüte umgesetzt werden können:

Auch die Umsetzung der „Trittstein- oder Strahlursprungmethode“ erfordert jedoch die Bereitschaft zur Flächenbereitstellung. Dies ist durch intensives Einwerben ggfs. in einem bestimmten Umfang und auch nur schrittweise möglich. Eine weitgehende Realisierung wird daher nur im Gesamtzeitraum bis 2027 für möglich gehalten. Insoweit wird die Ausschöpfung des gesamten Bewirtschaftungszeitraumes für die Umsetzung morphologischer Gewässerstrukturverbesserungen nach dem Trittsteinkonzept bis 2027 eingefordert.

Die Planung über diesen Gesamtzeitraum ist dabei verantwortbar, da die Bestandsaufnahme eindrücklich dokumentiert hat, dass Nordrhein-Westfalen im Bereich der Abwasserbeseitigung bereits einen sehr guten Stand erreicht hat und die kommunalen Ebene in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche Investitionen im Bereich der Abwasserreinigung getätigt und dadurch die Gewässergüte verbessert hat. Dieses entspricht nicht zuletzt auch den Ergebnissen des ersten Benchmarking-Abwasser NRW, die im März 2009 veröffentlicht worden sind ([www.abwasserbenchmarking-nrw.de](http://www.abwasserbenchmarking-nrw.de)).

## **2. Darstellung der Belastungssituation**

Die Datenlage für die Erarbeitung des Maßnahmenprogramms – dies gilt insbesondere für die Belastungskarten - entspricht teilweise nicht mehr der derzeitigen Situation vor Ort. Eine Vielzahl flächenhafter Gewässerrenaturierungen, die kommunale Akteure in den letzten Jahren realisiert haben, ist in den Belastungskarten unberücksichtigt. Insofern ergibt sich eine Diskrepanz bei der Beschreibung des Ist-Zustandes sowie der Begründung für die Fristverlängerung.

Diese Informationen über bereits durchgeführte Maßnahmen und den Zeitpunkt der Gewässeruntersuchungen sind äußerst bedeutsam. Daher wird vorgeschlagen, dass in den einzelnen Wasserkörpersteckbriefen jeweils der Bewertungsstichtag für die jeweiligen Wasserkörper angegeben bzw. ein Bemerkungsfeld eingeführt wird, das Hinweise auf die bekannten Veränderungen enthält.

Vor dem Hintergrund der öffentlichen Wahrnehmung hinsichtlich des Einsatzes und der Wirkung von Finanzmitteln für Renaturierungen sollten renaturierte Bereiche dabei auch anhand von Kartenwerken deutlich sichtbar als Trittstein/ Strahlursprung dargestellt werden. Entsprechende Kartendarstellungen sind in den Steckbriefen der Planungseinheiten zu ergänzen.

## **3. Baseline-Szenario**

Es wird begrüßt, dass zunächst die Maßnahmen aus den bestehenden Abwasserbeseitigungskonzepten der Kommunen als Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte eingeordnet werden. Gleichwohl muss bei der Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte (alle 6 Jahre) genau darauf geachtet werden, welche Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie dann ggf. der kommunalen Ebene aufgegeben werden.

In diesem Zusammenhang wird es dann auch von entscheidender Bedeutung sein, dass alle Verursacher und Verursachungsbeiträge im Hinblick auf den Gewässerzustand jeweils einzeln

geprüft werden. Dabei wird unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit herauszuarbeiten sein, welcher Verursacher mit welchen Maßnahmen den größten Effekt für die Verbesserung der Gewässergüte erreichen kann.

Ein alleiniges Abstellen auf die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen ist hier nicht angezeigt. Dieses zeigt sich bereits daran, dass z. B. Niederschlagswasser nicht allein aus kommunalen Regenwasserkanälen den Gewässern zugeführt wird: Auch die sogenannten Direkteinleiter müssen berücksichtigt werden.

Hierzu gehören z. B. Gewerbebetriebe, die das auf ihrem Grundstück angefallene Niederschlagswasser direkt in einen angrenzenden Fluss einleiten, oder auch Straßenbaulastträger (wie etwa den Landesbetrieb Straßen NRW), die die Straßenoberflächenentwässerung direkt in ein Gewässer vornehmen, ohne das kommunale Kanalnetz zu benutzen. Soll bei einer solchen Gemengelage insgesamt die Gewässergüte verbessert werden, kann daher nicht allein auf die abwasserbeseitigungspflichtige Kommune abgestellt werden. Es muss – wie oben angedeutet – für jeden Verursacher einer Gewässerbelastung das Verbesserungspotenzial im Hinblick auf die Gewässergüte herausgearbeitet und unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dann bestimmt werden, welcher Verursacher welche Maßnahme zu tätigen hat.

#### **4. Darstellung der Zielerreichung**

Zu kritisieren ist, dass zu den einzelnen Teileinzugsgebieten auch bei vergleichbarer Ausgangssituation unterschiedliche Angaben zur Zielerreichung in zeitlicher Hinsicht gemacht werden. Im Gegensatz zu den Steckbriefen, die in den Tabellen mit der Darstellung des derzeitigen Zustands, der Bewirtschaftungsziele und der Defizitanalyse für die Mehrzahl der nicht im guten Zustand befindlichen Qualitätskomponenten angeben, dass für diese der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potential erst nach 2015 zu erreichen sein wird, sieht das Maßnahmenprogramm die Zielerreichung stringenter für das Jahr 2015 vor.

Es wird daher vorgeschlagen, die Zielzeiträume angesichts der Realisierbarkeit einheitlich und unter Berücksichtigung der jeweiligen Begründungen festzusetzen. Für alle hydromorphologischen Maßnahmen, die mit Bautätigkeiten verbunden sind (z.B. für die Durchgängigkeit) oder die Entwicklungszeiten benötigen, sollte auch im Maßnahmenprogramm einheitlich die Formulierung „Umsetzung bis 2027“ eingetragen werden. Ein früherer Zeitpunkt sollte dagegen nur auf Ebene der Wasserkörpergruppen und zwar nur dann angegeben werden, wenn die entsprechenden Maßnahmen bereits in der Planung sind oder es durch die Art der Maßnahme möglich ist, z. B. bei der Erstellung von Gutachten oder bei vertiefenden Kontrollen.

#### **5. Kommunale Abwasserbeseitigung**

##### **5.1 Fremdwasser-Problematik**

Im Entwurf des Bewirtschaftungsplanes ist als eine Maßnahme zur Verbesserung der Gewässergüte auch die Herausnahme von Fremdwasser (Grund- und Drainagewasser) aus dem öffentlichen Schmutz- bzw. Mischwasserkanalnetz als ein Baustein zur Verbesserung der Gewässergüte dargestellt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Fremdwasser-Problematik eine vielschichtige Gemengelage darstellt. Die Herausnahme von Fremdwasser aus einem Schmutzwasserkanalnetz oder einem Mischwasserkanalnetz ist regelmäßig mit erheblichen Kosten für die Grundstückseigentümer verbunden, wenn diese z. B. das gesamte Entwässerungssystem auf ihrem Privatgrundstück umstellen müssen.

Dieses Erfordernis ergibt sich z. B. dann, wenn neben dem vorhandenen Mischwasser-Kanalnetz ein neuer Schmutzwasserkanal gebaut wird und zukünftig das Niederschlagswasser und das Grund- und Drainagewasser nur noch über den alten Misch-Kanal abgeleitet wird, der

dann lediglich noch als Regenwasserkanal weiter genutzt wird. In derartigen Fällen können auf den privaten Grundstückseigentümer Kosten von ca. 3.000 bis 8.000 € zukommen, wenn er sein Schmutzwasser an den neuen Schmutzwasserkanal in der öffentlichen Straße anschließen muss.

Insoweit kann eine Förderung über das Investitionsprogramm Abwasser (Förderbaustein 6.3) zwar eine Milderung der finanziellen Belastung bewirken. Die maximale Förderquote beträgt jedoch lediglich 30 %, so dass nach wie vor 70 % der Kosten durch den privaten Grundstückseigentümer aufzubringen sind.

Eine Lösung dieser Gesamtsituation ist deshalb nicht ohne Weiteres möglich. Die Erfahrungssätze aus Pilotprojekten zeigen, dass eine intensive und konstruktive Auseinandersetzung mit den Grundstückseigentümern unerlässlich ist.

Hinzu kommt, dass sich Fremdwasser-Zuflüsse in das öffentliche Kanalnetz gerade in Berg- und Talregionen nicht komplett abstellen lassen, deshalb kann auch hier nur die Anwendung einer Art „Trittstein-Methode“ geboten sein, d. h. Fremdwasserprobleme werden dort abgestellt, wo sie nachweisbar am größten sind.

## **5.2 Niederschlagswasser-Vorbehandlung**

Weiterhin wird in dem Entwurf zum Bewirtschaftungsplan darauf hingewiesen, dass bei der Frage der Niederschlagswasser-Behandlung noch grundsätzlich Klärungsbedarf besteht.

Diese Einschätzung wird von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt, zumal zunächst abgeklärt werden muss, ob und inwieweit eine Verbesserung der Gewässergüte durch Maßnahmen der Niederschlagswasser-Vorbehandlung vor Einleitung in ein Gewässer dazu beitragen kann, die Gewässergüte überhaupt maßgeblich zu verbessern (Monitoring).

Auch hier reicht es nicht aus, nur auf die Niederschlagswasser-Einleitungen aus der öffentlichen Abwasseranlage über Regenwasserkanäle in Gewässer abzustellen: Eine ganzheitliche Verbesserung der Gewässergüte kann nur dann erreicht werden, wenn auch die anderen Direkteinleiter wie z. B. Gewerbebetriebe oder Straßenbaulastträger mit in die Pflicht genommen werden, Beiträge zur Verbesserung der Gewässergüte durch die Vorbehandlung von Niederschlagswasser zu leisten, wenn dies erforderlich ist.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Niederschlagswasserbehandlung im Februar 2009 durch die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene gemeinsam mit den Ländern Rheinland-Pfalz und Bayern klar die Auffassung vertreten worden ist, dass Problemstellungen im wasserrechtlichen Einzelvollzug abgearbeitet werden sollten und deshalb auch ein weiterer bzw. neuer Anhang zur Abwasserverordnung des Bundes im Hinblick auf die Niederschlagswasserbehandlung nicht erforderlich ist.

Deshalb wird nunmehr zunächst ausgiebig geprüft werden müssen, welche kostengünstigen Maßnahmen der Vorbehandlung des Regenwassers es gibt. Hierzu können z. B. Kanalschächte mit Filter-Reinigungsfunktionen oder Granulat-Kästen als Ersatz für große Regenklärbecken gehören: Die Kommunen haben ein nachhaltiges Interesse daran, dass im Hinblick auf die Regenwassergebühr keine neuen Gebührenerhöhungen notwendig werden. Deshalb ist es - mehr denn je - erforderlich, kostengünstige Maßnahmen der Niederschlagswasservorbehandlung herauszuarbeiten, um auch eine verträgliche Entwicklung bei den Regenwassergebühren sicher stellen zu können, die nunmehr flächendeckend in Nordrhein-Westfalen zu erheben sind.

Auch muss im Einzelfall stets geprüft werden, welche Maßnahme welches Maßnahmenträgers für die Gewässergüte den größten Effekt bringt (Verursacher- und Maßnahmen-Analyse). Dabei sind alle Regenwasser-Einleiter zu betrachten, z. B. auch der Gewerbebetrieb oder der Straßenbaulastträger als Direkteinleiter in einen Fluss oder Bach als Gewässer (s. o.).

## 6. Maßnahmen an der Gewässerstruktur

Nach den Ergebnissen der Bestandsaufnahme sind in Nordrhein-Westfalen Maßnahmen an der Gewässerstruktur (wie z. B. Fischausstiege, Links-Rechts-Schleifen in Gewässern) von Bedeutung, da sich in begradigten Gewässern keine vernünftige Entwicklung der Gewässergüte ergeben kann. Maßnahmen an der Gewässerstruktur dienen zudem dem wichtigen Thema Hochwasserschutz, weil z. B. eine Gewässerrenaturierung mit Links-Rechts-Schleifen den Wasserabfluss verlangsamen und die Gewässergüte verbessern kann.

Im Hinblick auf Gewässerausbaumaßnahmen ist es deshalb unerlässlich, dass das Land seine Zusage einhält, Gewässerausbau-Maßnahmen mit bis zu 80 % zu fördern.

Der verbleibende Eigenanteil der Gewässerausbau-/unterhaltungspflichtigen sollte dabei nach Möglichkeit dadurch erbracht werden können, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft in Gewässer-Verbesserungsmaßnahmen eingebunden und hierdurch der Eigenanteil von 20 % finanziert wird.

Kann der Eigenanteil nicht anderweitig aufgebracht werden, müsste dieser ansonsten über allgemeine Haushaltsmittel finanziert werden, zumal sich in den vergangenen 10 Jahren gezeigt hat, dass die Regelungen zur Umlegung der Gewässerausbaukosten (§ 89 LWG NRW), zur Umlage der Gewässerunterhaltungskosten (§§ 90 ff., 92 LWG NRW) und zum Deichbau und zur Deichunterhaltung (§§ 107, 108, 103 LWG NRW) keine gerichtsfeste Grundlage für entsprechende Satzungen darstellen, sondern mit vielfältigen Prozessrisiken belegt sind.

Insgesamt sollte daher nicht nur der Vergleich von Kosten und Nutzen, sondern auch die Belastbarkeit der Maßnahmenträger im Vordergrund stehen: Zwar stehen zur Unterstützung bei der Finanzierung der Maßnahmen zahlreiche Fördermöglichkeiten zur Verfügung, jedoch sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass der – wenn auch reduzierte – Eigenanteil beim jeweiligen Maßnahmenträger von erheblicher Bedeutung sein kann. Dies sollte bei der **Priorisierung** der Maßnahmen mit berücksichtigt werden. Der Hinweis auf eine Refinanzierung über Gebühren und Beiträge hilft den Kommunen wenig. Die zukünftigen Förderrichtlinien müssen daher im Hinblick auf die Rangfolge von Maßnahmen durchlässig gestaltet werden.

Wir gehen außerdem davon aus, dass bekannt ist, dass etwa 1/3 der nordrhein-westfälischen kreisfreien Städte und Kreise der Haushaltssicherung unterliegen. Für diese wären entweder nur 100 %-Förderungen oder die naturschutzrechtliche Ausgleichslösung als Eigenanteil denkbar. Deshalb ist es bedauerlich, dass das „Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF)“ auf damit verbundene Fragen nicht eingeht.

In diesem Zusammenhang weisen wir auch nochmals darauf hin, dass der so genannte KNEF-Erlass vom 04.03.2009 einer konstruktiven Anwendung bedarf. Dieses gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass Gewässerausbaumaßnahmen wie z. B. der Wiedereinbau von Links-Rechts-Schleifen in ehemals begradigten Gewässern auch den positiven Effekt haben können, dass Regenrückhaltebecken kleiner oder überhaupt nicht mehr gebaut werden müssen.

## 7. Verantwortliche Behörde

Die untere Wasserbehörde wird im Entwurf des Maßnahmenprogramms NRW vielfach als verantwortliche Behörde für die Koordinierung und Steuerung der Umsetzung von Programmmaßnahmen in den Bereichen Hydromorphologie und Durchgängigkeit genannt. Des Weiteren wird erwartet, dass die verantwortlichen Behörden eine aktivierende Funktion als Impuls- und Ideengeber einnehmen (vgl. 1.1 Nr. 9 des Entwurfes). Die kommunalen Spitzenverbände weisen hierzu darauf hin, dass den unteren Wasserbehörden – ausgenommen von der Pflicht zum Ausgleich der Gewässerführung nach § 87 LWG NRW, soweit diese nicht übertragen wurde – keine direkten Aufgaben im Rahmen der Unterhaltung und des Gewässerausbaus zukommen. Die unteren Wasserbehörden Nordrhein-Westfalens sind – entsprechend der Gesetzeslage – im Wesentlichen auf die Funktion der Genehmigungsbehörde

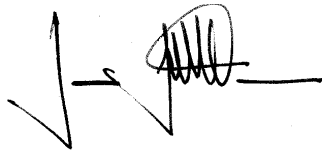
beschränkt. Daneben führen sie die Rechts- und Fachaufsicht über die nicht-sondergesetzlichen Wasser- und Bodenverbände.

Inwieweit Anregungen der unteren Wasserbehörden von originären Ausbauträgern angenommen werden, liegt in der Praxis im Ermessen des jeweiligen Maßnahmenträgers. Insoweit können die unteren Wasserbehörden keine Verantwortung für Maßnahmen übernehmen, für deren Umsetzung sie keine originären Zuständigkeiten haben. Die im LWG NW vorgesehenen ordnungsrechtlichen Instrumente (bspw. § 90 Abs. 2 LWG NRW) allein werden keine rechtzeitige Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen gewährleisten. Allein eine moderierende Aufgabenwahrnehmung wird daher als zielführend angesehen.

Es ist daher erforderlich, sicherzustellen, dass die vorgesehenen Fördermöglichkeiten so konzipiert und gehandhabt werden, dass auch diese Moderationsaufgaben – im gegenseitiger Abstimmung der Akteure vor Ort – im Rahmen von Gesamtprojekten, die die für den Umsetzungszeitraum vorgesehenen Einzelmaßnahmen bündeln, in personeller und sächlicher Hinsicht gefördert werden können. Das am 14.05.2009 geführte Gespräch zwischen Ihrem Haus und den kommunalen Spitzenverbänden hat die entscheidenden Linien dazu aufgezeigt und grundsätzliches Einverständnis hergestellt: Nun kommt es auf die Umsetzung an.

Wir bitten, diese Anregungen und Bedenken zu berücksichtigen, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Jens Lattmann  
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Stephan Keller  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen